

8. Ist § 287 ZPO. auch auf die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Unfall und Schaden anzuwenden?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 13. November 1941 i. S. L. als Nachlasspfleger des verstorbenen D. (Kf.) w. Deutsche Reichspost u. a. (Befl.).
VI 60/41.

I. Landgericht Saarbrücken.

II. Oberlandesgericht Zweibrücken.

Am Vormittag des 6. Februar 1939 kam ein dem früheren Kläger D. gehöriger Lieferkraftwagen am Ortseingange von Sankt W. auf einer vereisten Stelle der von D. kommenden Straße ins Rutschen, stieß mit dem Vorderteil gegen einen am linken Straßenseite stehenden Baum und wurde beschädigt. Der Führer des Wagens und sein Beifahrer schoben den Wagen auf die rechte Straßenseite; von dort sollte er abgeschleppt werden. Einige Stunden später besuhr ein von dem Zweitbeklagten gesteuerter Kraftomnibus der Erstbeklagten dieselbe Straße in gleicher Richtung. Bei dem Versuch, an dem rechts haltenden Lieferwagen vorbeizukommen, rutschte der Postomnibus infolge des Glatteises mit der rechten Seite gegen den hinteren Teil des Lieferwagens, schob diesen schräg vorwärts auf den Gehsteig und brückte ihn mit dem rechten Vorderteil gegen einen Betonpfeiler der Garteneinfriedigung.

D. hat behauptet, durch den Anstoß an den Baum sei sein Lieferwagen nur so wenig beschädigt worden, daß er mit einem Kostenaufwande von kaum 60 RM. in wenigen Stunden hätte instandgesetzt werden können; durch das Auffahren des Postomnibus sei ein so schwerer Schaden an dem Wagen entstanden, daß seine Wieder-

Herstellung wirtschaftlich nicht möglich gewesen sei und er nur noch einen Schrottwert von 250 RM. gehabt habe. D. hat die Beklagten als Halter und Führer des Postomnibus auf Schadensersatz in Anspruch genommen.

Die Beklagten haben bestritten, daß der Wagen durch das Aufahren des Postomnibus ausbesserungsunwürdig geworden sei. Sie haben behauptet, die Beschädigungen seien im wesentlichen schon bei dem Anfahren an den Baum entstanden; überdies habe der Kläger D. die durch den Postomnibus verursachte Beschädigung selbst zu vertreten, weil sein Wagen verkehrshindernd in die Fahrbahn hineingeragt habe.

Das Landgericht hat die Beklagten als Gesamtschuldner zum Schadensersatz verurteilt. Das Oberlandesgericht hat die Klage ganz abgewiesen. Die Revision des Nachlaßpflegers L. nach dem verstorbenen Kläger D. führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Die Revision rügt mit Recht einen Verstoß des angefochtenen Urteils gegen § 287 ZPO. Diese Vorschrift ist, wie immer wieder betont werden muß, dazu gegeben, dem Geschädigten den Nachweis seines Schadens zu erleichtern, indem sie an die Stelle der sonst erforderlichen Einzelbegründung das freie Ermessen des Gerichts setzt; wenn es für das freie Ermessen nicht an allen Unterlagen fehlt, muß das Gericht nötigenfalls zu einer Schätzung greifen (RGZ. Bd. 148 S. 68 [70] und Bd. 155 S. 37 [39]). Wie das Reichsgericht in der zuletzt genannten Entscheidung und weiter in RGZ. Bd. 159 S. 257 (259) sagt, ist es einhellige Meinung und feststehende Rechtsprechung, daß die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Unfall und Schaden unter die Vorschrift des § 287 ZPO. fällt und die Entscheidung nach § 287 ZPO. nicht von einer Beweislast abhängig ist. Das Berufungsgericht ist sich dieser ihm durch § 287 gegebenen freieren Stellung nicht bewußt gewesen und hat deshalb infolge Rechtsirrtums die Klage abgewiesen, weil der Kläger nicht bewiesen habe, daß der von ihm behauptete Schaden lediglich oder wenigstens in erheblichem Maße durch den Anstoß des Postomnibus verursacht worden sei, und er diesen Beweis nach Lage der Sache auch nicht führen könne. Auch im weiteren Verlaufe seiner Ausführungen enthält das angefochtene Urteil keine Feststellung über die Frage des

urfächlichen Zusammenhangs. Es sagt, nach den Ausführungen des Sachverständigen sei „mindestens die Wahrscheinlichkeit“ gegeben, daß die wesentlichen Beschädigungen des Lieferwagens schon durch den Anstoß an den Baum herbeigeführt worden seien, und es stellt auf Grund des Umstandes, daß die Beschädigungen vorn am Wagen lägen, während sich am hinteren Teil keine Schäden gezeigt hätten, fest, daß der Anstoß durch den Postwagen nicht sehr heftig gewesen sein könne. Es entscheidet sich aber auf Grund seiner Erwägungen weder zur Bejahung noch zur Verneinung des urfächlichen Zusammenhangs zwischen dem Anstoß des Postwagens und der Beschädigung des Lieferwagens, sondern sagt nur, die Erwägungen ließen „jedemfalls die für den Erfolg der Klage notwendige Feststellung nicht treffen und die Überzeugung nicht gewinnen“, daß die Beschädigung des Lieferwagens durch den Anstoß des Postwagens verursacht worden sei. Auch die abschließende Begründung vermisst den Beweis für den urfächlichen Zusammenhang des Schadens mit dem Anstoß des Postwagens, nimmt sogar an, daß die Wahrscheinlichkeit für das Gegenteil spreche, stellt aber auch dieses Gegenteil nicht fest, sondern sagt nur, keineswegs seien die Zweifel zu beseitigen, die gegen die Verursachung des Schadens durch das Anfahren des Postwagens beständen, und diese Ungewißheit gehe zu Lasten des Klägers.

Was die Revisionsbegründung weiter geltend macht, sind unbeachtliche Angriffe gegen die im Revisionsverfahren auf ihre Richtigkeit nicht nachzuprüfende Würdigung der Zeugenaussagen und des Sachverständigengutachtens durch den Latriichter. Aber nach § 287 ZPO. muß das Berufungsgericht darüber, ob und in welchem Umfange die Beschädigung des Wagens auf den Anstoß des Postwagens zurückzuführen sei und wie hoch sich der dadurch verursachte Schaden belaufe, unter Würdigung aller Umstände ohne Abhängigkeit von einer Beweislast nach freier Überzeugung entscheiden. Deshalb muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden (§§ 564, 565 Abs. 1 ZPO.).